

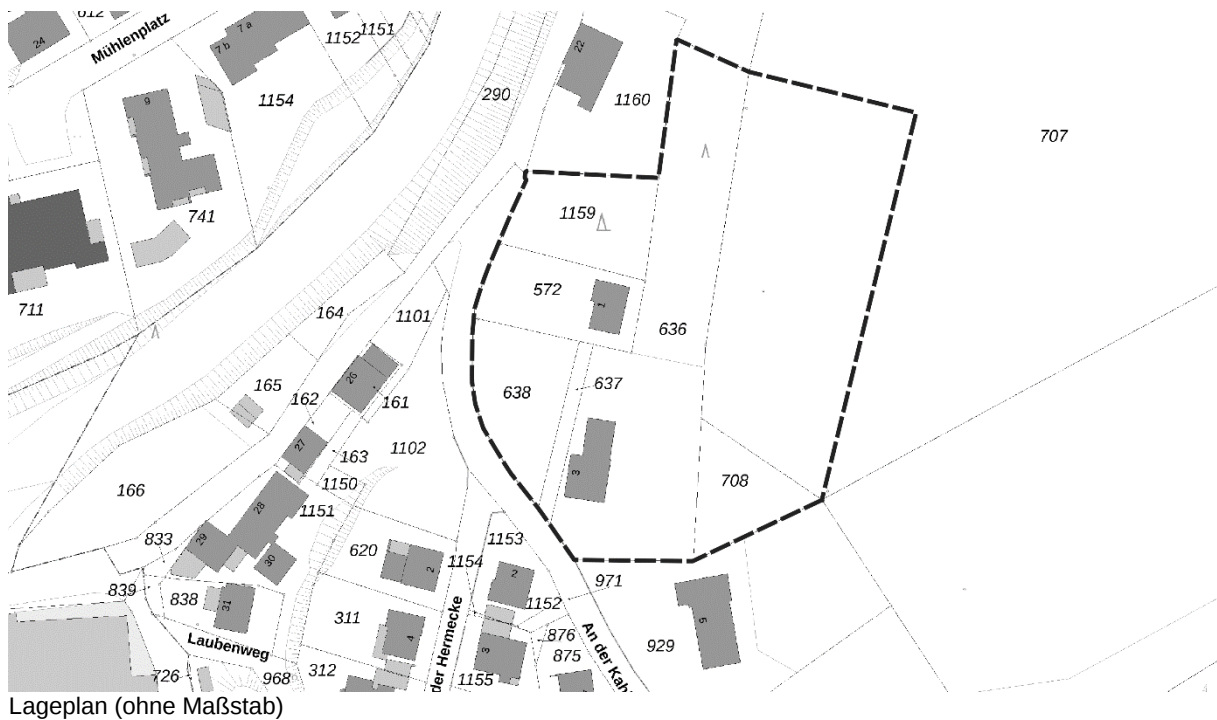


**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt
über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 194 für den Ortsteil Meggen „LennePark“**

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 17.06.2025 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 194 für den Ortsteil Meggen „LennePark“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) öffentlich auszulegen.

Beschreibung des Plangebietes

Das 9.367 m² große Plangebiet liegt im südlichen Siedlungsbereich von Lennestadt-Meggen und umfasst das im nachstehenden Lageplan markierte Gebiet, welches an einem Hang östlich oberhalb der Lenne liegt (Gemarkung Elspe, Flur 22 die Flurstücke 572, 636, 637, 638, (tlw.) 707, 708 und 1159).



Lageplan (ohne Maßstab)

Inhalt des Bebauungsplans (Kurzform)

Inhalt der Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 194 für den Ortsteil Meggen „LennePark“ sind insbesondere Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, zu überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie zur Gestaltung baulicher Anlagen zum Zwecke der Errichtung von Wohngebäuden und der Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Wohngebiets.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 194 für den Ortsteil Meggen „LennePark“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 28.06.2025 bis 02.08.2025 – jeweils einschließlich –

im Internet unter www.bauleitplanung.nrw.de oder <https://www.lennestadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen/Bauleitplanung/> veröffentlicht.

Es stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

Unterlagenverzeichnis		Information über das Vorliegen umweltbezogener Informationen (nach Schutzgütern)							
Nr.	Titel und Verfasser	Mensch	Tiere	Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft
1	<u>Planzeichnung</u> zum Bebauungsplan Nr. 194 für den Ortsteil Meggen „LennePark“ (Loth Städtebau und Stadtplanung, Siegen)		ja	ja	ja	ja	ja		ja
2	<u>Begründung</u> zum Bebauungsplan Nr. 194 für den Ortsteil Meggen „LennePark“ (Loth Städtebau und Stadtplanung, Siegen)	ja	ja	ja	ja	ja	ja		ja
3	<u>Umweltbericht</u> zum Bebauungsplan Nr. 194 für den Ortsteil Meggen „LennePark“ (Mestermann Landschaftsplanung, Warstein)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
4	<u>Fachbeitrag Artenschutz</u> zum Bebauungsplan Nr. 194 für den Ortsteil Meggen „LennePark“ (Mestermann Landschaftsplanung, Warstein)		ja						
5	<u>Aufstellung über die Berücksichtigung der Stellungnahmen</u> der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden zum Bebauungsplan Nr. 194 für den Ortsteil Meggen „LennePark“ (Loth Städtebau und Stadtplanung, Siegen)	ja		ja		ja	ja	ja	ja
6	<u>Zusammenstellung der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen</u> zum Bebauungsplan Nr. 194 für den Ortsteil Meggen „LennePark“, bestehend aus - TöB vom 24.04.2025 (Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt, Olpe)	ja		ja		ja	ja	ja	ja

	- TöB vom 25.04.2025 (Stadt Lennestadt, Klimaschutzmanagerin, Lennestadt) - TöB vom 25.04.2025 (Stadt Lennestadt, Umweltschutzbeauftragter, Lennestadt) - TöB vom 25.04.2025 (Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Olpe)								
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

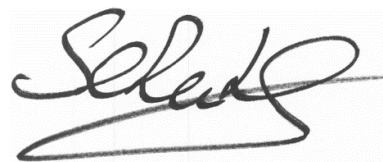
Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Sie sollen elektronisch (über das Beteiligungsportal oder per Mail an f.spanke@lennestadt.de) abgegeben werden, können aber auch auf anderem Wege eingereicht werden. Zudem liegen die benannten Unterlagen im vorgenannten Zeitraum während der Dienststunden der Stadtverwaltung (Montag bis Mittwoch 8.00-16.00 Uhr, Donnerstag 8.00-17.30 Uhr, Freitag 8.00-12.30 Uhr) im Rathaus, Thomas-Morus-Platz 1 in 57368 Lennestadt-Altenhundem, Zimmer 329, öffentlich aus. Die Vereinbarung eines Termins wird empfohlen.

Hinweis zur Nicht-Berücksichtigung von Stellungnahmen:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Lennestadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Lennestadt, den 18.06.2025

In Vertretung
Karsten Schürheck
Beigeordneter